LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
BIBLIOTHEK
21 168

V 3232 A

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

1994 Ausgegeben in Kiel am 24. Februar Nr. 4

INHALT

Tag		Seite
25.1.94	**Gesetz zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen** *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2127–6*	118
2.2.94	**Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer kommunalwirtschaftlicher Gesetze** *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030–2*	119
3.2.94	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes** *Ändert Ges. vom 7. Juni 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753–2*	123
8.2.94	**Haushaltsbegleitgesetz 1994**	124
8.2.94	**Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein** *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1986, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032–1*	131
8.2.94	**Gesetz zur Neuordnung von Hochschulen** *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221–14*	133
8.2.94	**Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes** *Ändert Ges. vom 11. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707–2*	137
11.2.94	**Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes** *Ändert Ges. vom 9. Dezember 1968, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012–2*	138
14.2.94	**Gesetz über die Erhebung einer Grundwasserentnahmeabgabe (Grundwasserabgabengesetz – GruWAG)** *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753–4*	141
10.2.94	Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Asylverordnung *Ändert LVO vom 17. März 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200–0–230*	145
11.2.94	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung *Ändert Zuständigkeitsverzeichnis der LVO vom 22. Januar 1988, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454–1–5*	146

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 1993 bei.

922/1993

Gesetz zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Vom 25. Januar 1994

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2127–6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Abkommen vom 17. Juni 1993 über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970 (GVOBl. Schl.-H. 1971 S. 464), zuletzt geändert durch Abkommen vom 21. Oktober 1982 (GVOBl. Schl.-H. 1983 S. 83), wird zugestimmt.

Anl. (2) Das Änderungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem das Änderungsabkommen nach seinem Artikel III in Kraft tritt, ist von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 25. Januar 1994

Die Ministerpräsidentin
Heide Simonis

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit
Heide Moser

Anlage

Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
das Land Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

Artikel I
Beitritt

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (neue Länder) treten dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch Abkommen vom 30. Mai 1974 und vom 21. Oktober 1982, bei.

Artikel II
Finanzierungsregelung

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs gilt für die in Art. 11 Abs. 1 und 2 des Abkommens bestimmte Aufteilung des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs des Instituts folgende Regelung:

Der Finanzbedarf für das Institut wird von den alten Ländern einschließlich Berlin (Gebietsteil West) nach

§ 11 Abs. 2 des Abkommens getragen. Eine Beteiligung der neuen Länder einschließlich Berlin (Gebietsteil Ost) an der Grundfinanzierung des Instituts erfolgt nicht. Der durch die Ausdehnung des Aufgabenbereichs auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins bedingte Finanzbedarf (beitrittsbedingter Bedarf) wird von den neuen Ländern und Berlin allein getragen. Der von den neuen Ländern und Berlin aufzubringende Anteil wird nach der Bevölkerungszahl umgelegt. Die Aufteilung des gemeinsamen Zuschusses wird in dem Haushaltsplan ausgewiesen.

Artikel III
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

930/1994

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer kommunalwirtschaftlicher Gesetze Vom 2. Februar 1994

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030–2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes[1])

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „ , soweit nicht durch Bundesgesetz eine Erstattung vorgesehen ist" gestrichen.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „ , soweit nicht durch Gesetz eine andere Regelung vorgesehen ist" gestrichen.
   c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „ , soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist" gestrichen.
2. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „ , soweit nicht Vorschriften des Bundes etwas anderes bestimmen" gestrichen.
3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Land stellt für die in § 7 bezeichneten allgemeinen Finanzzuweisungen und Zweckzuweisungen jährlich 18,84 v.H. (Verbundsatz)

   1. des dem Land zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes) unter Berücksichtigung der Zahlungen des Landes an den Fonds „Deutsche Einheit",
   2. des Aufkommens aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer (Landessteuern nach Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes),
   3. der Einnahmen des Landes aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes) sowie
   4. der Einnahmen des Landes aus den Zuweisungen im Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes)

   (Verbundgrundlagen) zur Verfügung abzüglich eines Betrages von 100 Millionen DM im Finanzausgleichsjahr 1994 (Finanzausgleichsmasse). Hat das Land im Länderfinanzausgleich (Satz 1 Nr. 4) Zahlungen zu leisten, ermäßigen sich die Verbundgrundlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 um den Betrag, den das Land zu entrichten hat."
4. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
      „1. die Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach den §§ 16 und 17 30,0 Millionen DM,".
   b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
      „3. die Zuweisung an den Kommunalen Schulbaufonds nach § 21 der erforderliche Betrag,".
5. § 8 erhält folgende Fassung:

   „§ 8
   Allgemeine Berechnungsvorschriften

   (1) Jede Gemeinde erhält als allgemeine Gemeindeschlüsselzuweisung 50 v.H. des Betra-

[1]) *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 1. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030–1*

ges, um den ihre Steuerkraftmeßzahl (§ 10) hinter ihrer Ausgangsmeßzahl (§ 9 Abs. 1) zurückbleibt.

(2) Jede Gemeinde erhält als Gemeindesonderschlüsselzuweisung 40 v.H. des Betrages, um den ihre Steuerkraftmeßzahl (§ 10) hinter einem Teilbetrag ihrer Ausgangsmeßzahl (§ 9 Abs. 3) zurückbleibt."

6. § 9 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Teilbetrag der Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 33 Abs. 2) mit dem einheitlichen Garantiebetrag (Absatz 4) vervielfältigt wird.

(4) Der einheitliche Garantiebetrag wird von der Innenministerin oder dem Innenminister bis zu 80 v.H. des Grundbetrages (Absatz 2) festgesetzt."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „220 v.H." durch die Worte „250 v.H." ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „240 v.H." durch die Worte „250 v.H." ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „280 v.H. der Meßbeträge, vermindert um" durch die Worte „in den Jahren 1994 bis 1996 240 v.H. der Meßbeträge und ab 1997 300 v.H. der Meßbeträge, vermindert ab 1997 um" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Lassen sich Meßbeträge nach Absatz 3 für eine Steuer nicht feststellen, weil eine Gemeinde sie nicht erhoben hat, kann die Innenministerin oder der Innenminister die Steuerkraftzahl festsetzen. Sie ist für jede Steuer nach dem Landesdurchschnitt je Einwohnerin oder Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Finanzausgleichsjahr zu bemessen."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 1 erhalten vorab die Kreise

Dithmarschen	7,3 Millionen DM,
Herzogtum Lauenburg	3,9 Millionen DM,
Nordfriesland	12,1 Millionen DM,
Ostholstein	5,8 Millionen DM,
Pinneberg	1,6 Millionen DM,
Plön	3,9 Millionen DM,
Rendsburg-Eckernförde	8,1 Millionen DM,
Schleswig-Flensburg	15,0 Millionen DM,
Segeberg	8,6 Millionen DM,
Steinburg	9,4 Millionen DM,
Stormarn	4,3 Millionen DM."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 erhält vorab die kreisfreie Stadt Neumünster 0,3 Millionen DM."

bb) In Satz 3 werden die Worte „5,1 Millionen DM" und „14,5 Millionen DM" durch die Worte „4,7 Millionen DM" und „14,8 Millionen DM" ersetzt.

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Ermittlung der Finanzkraftmeßzahl

(1) Finanzkraftmeßzahl der Kreise sind die für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (§ 10 Abs. 2), die allgemeinen Gemeindeschlüsselzuweisungen (§ 8 Abs. 1) und die Gemeindesonderschlüsselzuweisungen (§ 8 Abs. 2) abzüglich der Finanzausgleichsumlage (§ 30).

(2) Finanzkraftmeßzahl der kreisfreien Städte sind ihre Steuerkraftzahlen (§ 10 Abs. 2), ihre allgemeinen Gemeindeschlüsselzuweisungen (§ 8 Abs. 1) und ihre Gemeindesonderschlüsselzuweisungen (§ 8 Abs. 2) abzüglich der Finanzausgleichsumlage (§ 30)."

10. In § 15 Abs. 4 werden die Worte „14,0 v.H.", „39,0 v.H.", „35,0 v.H." und „12,0 v.H." durch die Worte „13,8 v.H.", „39,2 v.H.", „34,2 v.H." und „12,8 v.H." ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Bezeichnung „Bedarfszuweisungen" durch die Bezeichnung „Fehlbetragszuweisungen" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Bedarfszuweisungen" durch das Wort „Fehlbetragszuweisungen" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bedarfszuweisungen" durch das Wort „Fehlbetragszuweisungen" ersetzt.

12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Bedarfszuweisungen" durch das Wort „Fehlbetragszuweisungen" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation können nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise bis zu zwei Millionen DM Zuweisungen gewährt werden."

13. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bedarfszuweisungen" durch das Wort „Fehlbetragszuweisungen" ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchst. a werden die Worte „in zentralen Orten" gestrichen.

bb) In Nummer 1 Buchst. b werden die Worte „ , die zu Unterzentren oder ländlichen Zentralorten führen," und „in Unterzentren oder ländlichen Zentralorten" gestrichen.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „in besonders förderungswürdigen Gemeinden, insbesondere in Unterzentren oder ländlichen Zentralorten" durch die Worte „ , insbesondere in zentralen Orten" ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Worte „Wasserversorgung und" sowie die Worte „in besonders förderungswürdigen Gemeinden, insbesondere in Unterzentren oder ländlichen Zentralorten" gestrichen.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

15. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Zuweisungen an den Kommunalen Schulbaufonds

(1) Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände erhalten als Träger öffentlicher Schulen aus den nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bereitzustellenden Mitteln Zuweisungen zu Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen nach § 78 des Schulgesetzes (Kommunaler Schulbaufonds). Die Zuweisungen an den Kommunalen Schulbaufonds betragen 47,5 Millionen DM; der Betrag erhöht sich in den Jahren 1995 bis 1999 um jährlich 2,5 Millionen DM.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen nach Absatz 1 entscheidet die Ministerin oder der Minister für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt bis zum Jahr 1999 auch für den Bau von Kindertagesstätten. Für diesen Zweck können aus den Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 2 jährlich insgesamt bis zu zwei Millionen DM bereitgestellt werden. Im Einzelfall darf die Zuweisung den Betrag nicht übersteigen, den das Land für einen Neubau der frei werdenden Schulräume nach den für den Schulbau geltenden Finanzierungsgrundsätzen aufwenden müßte. Die Entscheidung über die Zuweisungen trifft die Ministerin oder der Minister für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport; Voraussetzung für die Bewilligung ist, daß für den Bau der Kindertagesstätte Schulräume, die bisher für Vorklassen nach § 132 des Schulgesetzes genutzt worden sind, für andere schulische Zwecke bereitgestellt und dringend benötigt werden.

(4) Zum Bau von Kindertagesstätten, kulturellen Einrichtungen, Sportstätten, Stätten der Jugendfreizeit und der Jugenderholung im Zonenrandgebiet erhalten Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände aus den Mitteln nach Absatz 1 1994 letztmalig Zuweisungen bis zu der Höhe, in der solche Maßnahmen durch Zuweisungen des Bundes nach dem Zonenrandförderungsgesetz gefördert werden.

(5) Über die Bewilligung der Zuweisungen zur Förderung von kulturellen Einrichtungen entscheidet die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur, von Sportstätten die Ministerin oder der Minister für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport; im übrigen entscheidet die Ministerin oder der Minister für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit."

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Träger nach Absatz 1 erhalten für Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Spielstätten der Theater und Orchester für einen Zeitraum von zehn Jahren jährlich Zuweisungen bis zu einer Gesamthöhe von 5,0 Millionen DM. Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur kann zulassen, daß infolge ersparter Betriebskosten nicht benötigte Zuweisungsmittel für Sanierungsinvestitionen oder für den Kapitaldienst für Sanierungsinvestitionen verwendet werden dürfen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur."

17. § 24 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Deckenbaumaßnahmen der in Absatz 2 genannten Straßen,".

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

18. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Kreise und kreisfreie Städte

Die Kreise und kreisfreien Städte tragen die Aufwendungen für die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge obliegenden Aufgaben. Die Vorschriften des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), bleiben unberührt. Als örtliche Träger der Sozialhilfe tragen die Kreise und kreisfreien Städte ferner nach den sozialhilferechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen die Aufwendungen für

1. Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen für Heimkehrer nach § 11 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes,
2. Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen an Berechtigte nach den §§ 1 und 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838),
3. die Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfängerinnen und Unterhaltshilfeempfänger und diesen Gleichgestellten nach § 276 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845),
4. Leistungen nach § 39 des Gesetzes für psychisch Kranke vom 26. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171).

§ 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 615), und § 59 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) bleiben unberührt."

19. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Kreise haben vor jeder Entscheidung über eine Veränderung des Umlagesatzes die hauptamtlich verwalteten kreisangehörigen Gemeinden sowie die Ämter anzuhören. Erfolgt die Beschlußfassung über die Festsetzung oder Änderung des Umlagesatzes für die Kreisumlage nach dem 30. Juni eines Jahres, darf dieser den bisherigen Umlagesatz nicht übersteigen."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

21. In § 29 werden die Worte „des Absatzes 3" durch die Worte „des Absatzes 4" ersetzt.

22. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „15 v.H." durch die Worte „20 v.H." ersetzt.

23. § 32 Abs. 1 wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird Satz 1 und 2.

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „sowie Ausgleich von Härten" gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; die Worte „und den Ausgleich von Härten" werden gestrichen und das Wort „Bedarfs-" durch das Wort „Fehlbetrags-" ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Kommunalabgabengesetzes[2])

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Eine Steuer auf die Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer) und eine Steuer auf die Erlangung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes (Gaststättenerlaubnissteuer) können nur die Kreise und kreisfreien Städte erheben. Die Gaststättenerlaubnissteuer kann auch für die Errichtung, Erweiterung und Fortführung eines nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes nicht erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes erhoben werden.

(3) Eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten können die Gemeinden erheben, soweit derartige Geräte nicht in Einrichtungen gehalten werden, die der Spielbankabgabe unterliegen. Die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Filmvorführungen in Filmtheatern ist unzulässig."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.

---

[2]) *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 29. Januar 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140–1*

Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland[3])

Das Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland vom 7. Dezember 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 502), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden nach dem Wort „Bier" der Klammerzusatz „(im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Biersteuergesetz)" eingefügt und nach dem Wort „Schnupftabak" das Komma und das Wort „Tee" gestrichen.

Artikel 4
Ermächtigung

Die Innenministerin oder der Innenminister wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz und das Kommunalabgabengesetz in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 2. Februar 1994

Die Ministerpräsidentin
Heide Simonis

Der Minister
für Finanzen und Energie
Claus Möller

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

[3]) Ändert Ges. vom 7. Dezember 1959, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 611–7

924/1993

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes[1])
Vom 3. Februar 1994

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 7. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 331) wird die Zahl „1994" durch die Zahl „1995" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft[2]).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 3. Februar 1994

Die Ministerpräsidentin
Heide Simonis

Für den Minister für Natur und Umwelt
Hans Wiesen
Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

[1]) Ändert Ges. vom 7. Juni 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753–2

[2]) Dieses Gesetz tritt nach Artikel 39 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages, an dem das Gesetz verkündet worden ist, in Kraft.

926/1994

Haushaltsbegleitgesetz 1994
Vom 8. Februar 1994

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Schulgesetz
Artikel II	Gesetz über Erziehungsbeihilfen
Artikel III	Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz
Artikel IV	Landwirtschaftskammer
Artikel V	Siedlungssondervermögen
Artikel VI	Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken
Artikel VII	Landesministergesetz
Artikel VIII	Änderung der Neueinteilung der Bezirke der Gerichte für Arbeitssachen
Artikel IX	Gesetz über die Aufsichtsführung in der Sozialversicherung
Artikel X	Krankenhausfinanzierungsgesetz
Artikel XI	Landesblindengeldgesetz
Artikel XII	Pflegesätze in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe
Artikel XIII	Erstattungen von der Bundesanstalt für Arbeit an das Jugendaufbauwerk
Artikel XIV	Gebührenbefreiungsvorschriften
Artikel XV	Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten
Artikel XVI	Landesschuldbuchordnung
Artikel XVII	Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz
Artikel XVIII	Landesbeamtengesetz
Artikel XIX	Straßen- und Wegegesetz
Artikel XX	Jugendförderungsgesetz
Artikel XXI	Landesarchivgesetz
Artikel XXII	Übergangsbestimmungen
Artikel XXIII	Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451)[1]), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 615) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Ein Fachgymnasium soll nur geführt werden, wenn in einem Jahrgang mindestens 30 Schülerinnen und Schüler den Unterricht aufnehmen; ein Schwerpunkt soll nur eingerichtet werden, wenn in einem Jahrgang mindestens 20 Schülerinnen und Schüler den Unterricht aufnehmen."

2. § 44 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Für die Aufnahme in berufsbildenden Schulen im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend."

3. § 63 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „60 v.H." durch die Worte „50 v.H." ersetzt.

   b) § 63 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Der nach Maßgabe von § 65 jeweils errechnete Zuschuß für die Kinder in Vorklassen nach Satz 1 verringert sich für 1994 um 20 v.H., für 1995 um 40 v.H., für 1996 um 60 v.H. und für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Juli 1998 um 80 v.H.; ab 1. August 1998 entfällt der Zuschuß."

   c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

   „(6) Der Zuschuß wird für Schülerinnen und Schüler einer Ersatzschule gewährt werden, die ihre Wohnung im Land Schleswig-Holstein haben oder für die an das Land Erstattungen nach § 77 a Abs. 1 Satz 1 zu leisten sind. Für andere Schülerinnen und Schüler wird der Zuschuß nur gewährt, wenn und soweit dem Land aufgrund von Vereinbarungen Zahlungen zum Ausgleich des Zuschußbetrages für diese Schülerinnen und Schüler zustehen. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 1996."

4. § 76 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Nicht zu den Einrichtungen nach Satz 1 gehören Internate."

   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Die Höhe des Schulkostenbeitrages beträgt 100 v.H. des Richtwertes nach Absatz 4. Ist für eine Schulart ein Richtwert nicht festgesetzt, ist die Höhe des Schulkostenbeitrages auf der Grundlage der tatsächlichen laufenden Kosten je Schülerin oder Schüler der jeweiligen Schule im vorvergangenen

[1]) *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. August 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9*

Jahr zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 2 nicht zustande, wird die Höhe des Schulkostenbeitrages durch die oberste Schulaufsichtsbehörde festgesetzt."

5. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für den Besuch von berufsbildenden Schulen im übrigen mit Vollzeitunterricht kann der Schulträger für jede Schülerin und jeden Schüler von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet sich die Wohnung befindet, einen Schulkostenbeitrag verlangen."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. Folgender § 77 a wird eingefügt:

„§ 77 a
Erstattungen an das Land

(1) Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der eine Ersatzschule besucht, haben die nach § 76 Abs. 1 bis 3 oder § 77 Abs. 2 Verpflichteten an das Land einen Betrag zu erstatten, der dem Schulkostenbeitrag nach Maßgabe der §§ 76 und 77 entspricht. Gleiches gilt, wenn das Land auf vertraglicher Grundlage verpflichtet ist, für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers in einer Ersatzschule außerhalb des Landes Schleswig-Holstein eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(2) Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die Vomhundertsätze nach § 63 Abs. 2 Satz 1 und für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit auf 25 v.H. begrenzt. Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 2 wird nach den den Vereinbarungen zugrunde liegenden Berechnungsgrundsätzen durch die oberste Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

(3) Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages für den Besuch Freier Waldorfschulen werden die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 denen der Grund- und Hauptschulen zugeordnet. Schülerinnen und Schüler der Förderklassen werden denen der Förderschulen zugeordnet. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler wird ein Betrag zugrunde gelegt, der dem Durchschnitt der Kosten für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Förderschulen entspricht.

(4) Das Land kann von der Geltendmachung des Erstattungsbetrages absehen, wenn dieser für den Verpflichteten nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere wenn die Schülerin oder der Schüler ausschließlich zum Zwecke des Schulbesuchs bei dem Verpflichteten gemeldet ist, eine unzumutbare finanzielle Belastung bedeuten würde."

7. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Stellt der Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler Zeitkarten eines Verkehrsunternehmens zur Verfügung, die aufgrund der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes des Unternehmens neben den Schulwegen auch zu Fahrten für private Zwecke nutzbar sind, kann die Satzung ferner vorsehen, daß die Ausgabe der Zeitkarten von einer Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers an den Kosten abhängig gemacht wird."

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Kreise als Träger der Schülerbeförderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 haben einen Anspruch auf Erstattung ihres Kostenanteils nach Absatz 3 gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihre Wohnung haben."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. In § 102 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „(§ 44 Abs. 2 und § 133 Abs. 2)" durch die Worte „(§ 44 Abs. 2 und 4 sowie § 133 Abs. 2)" ersetzt.

9. In § 121 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 33 Abs. 5" ein Komma und die Worte „§ 44 Abs. 4" eingefügt.

10. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die am 1. August 1993 an Grundschulen und an Kindertagesstätten bestehenden Vorklassen laufen spätestens zum 31. Juli 1998 aus; sie führen Kinder nach Vollendung des fünften Lebensjahres auf dem Weg über das Spielen in eine größere Gruppe ein und bereiten sie auf das Lernen in der Grundschule vor. Die Möglichkeit nach § 57 eine Vorklasse vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt aufzulösen, bleibt unberührt; darüber hinaus können Vorklassen nach näherer Bestimmung des Haushaltsgesetzes aufgelöst werden. Die für die Vorklassen an den Schulen der dänischen Minderheit erteilten Genehmigungen nach § 58 werden mit Ablauf des 31. Juli 1998 gegenstandslos."

b) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Für Kinder, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Vorklasse an einer Grundschule besuchen,

haben die Eltern abweichend von § 32 Abs. 1 je Kind und Monat einen Betrag von DM 125,– an den Schulträger zu zahlen. Von diesem Betrag führt dieser 60 v.H. an das Land ab. Eltern, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, sind nicht zur Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus kann der Schulträger in anderen Härtefällen eine Verringerung des Betrages um höchstens 50 v.H. zulassen."

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

11. § 133 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt die Zahl der zum Besuch der Schule angemeldeten Schülerinnen und Schüler die Zahl der nach den personellen räumlichen, sächlichen oder fachlichen Gegebenheiten zur Verfügung stehenden Plätze, kann die Schule die Aufnahme einzelner Schülerinnen und Schüler ablehnen; die Entscheidung ist überwiegend nach Begabung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber und unter Berücksichtigung von Wartefristen und sozialen Härten zu treffen."

Artikel II
Aufhebung des Gesetzes über Erziehungsbeihilfen des Landes Schleswig-Holstein

§ 1
Aufhebung

Das Gesetz über Erziehungsbeihilfen des Landes Schleswig-Holstein vom 22. September 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 410)[2], zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 443), wird aufgehoben.

§ 2
Übergangsregelung

Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Beihilfen sind die nach § 1 aufgehobenen Vorschriften bis zur Beendigung der aufgenommenen Ausbildung weiter anzuwenden.

Artikel III
Änderung des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes

Das Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 364)[3] wird wie folgt geändert:

§ 16 wird gestrichen.

Artikel IV
Absenkung der Erstattung von Personalkosten an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Der Erstattungsbetrag des Landes für Personalkosten der Landwirtschaftskammer, der sich nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 211) errechnet, wird in den Jahren 1994 und 1995 um jeweils 3,8 Mio. DM abgesenkt.

Artikel V
Auflösung des Siedlungssondervervögens

Das Gesetz über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Schleswig-Holstein vom 13. August 1951 (GVOBl. Schl.-H. S. 145)[4] wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 werden die Worte „dem Sondervermögen (§ 4) zuzuführen" ersetzt durch die Worte „dem Lande zu erstatten".
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Siedlungssondervermögen wird aufgelöst und in den allgemeinen Haushalt des Landes überführt."

Artikel VI
Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken

§ 1
Aufhebung von Amtsgerichten

Die Amtsgerichte Lauenburg/Elbe und Trittau werden zum 1. Januar 1995 aufgehoben.

§ 2
Zulegung der Amtsgerichtsbezirke

Die Bezirke der aufgehobenen Amtsgerichte werden zu dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkt wie folgt zugelegt:

1. dem Amtsgericht Ahrensburg
   der Amtsgerichtsbezirk Trittau
   ohne die Gemeinden Linau, Schönberg, Sirksfelde, Steinburg und Wentorf (Amt Sandesneben),
2. dem Amtsgericht Ratzeburg
   aus dem Amtsgerichtsbezirk Trittau
   die Gemeinden Linau, Schönberg, Sirksfelde und Wentorf (Amt Sandesneben),
3. dem Amtsgericht Bad Oldesloe
   aus dem Amtsgerichtsbezirk Trittau
   die Gemeinde Steinburg,
4. dem Amtsgericht Schwarzenbek
   der Amtsgerichtsbezirk Lauenburg/Elbe.

---

[2] GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2170–3
[3] Ändert Ges. vom 7. Juni 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223–11
[4] Ändert Ges. vom 13. August 1951, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814–7

§ 3
Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192)[5], zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 werden die Buchstaben f und m gestrichen.

§ 4
Änderung von Konzentrationsverordnungen

(1) Die Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen vom 16. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 333)[6] wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Landgerichtsbezirk Lübeck
das Amtsgericht Ahrensburg
für die Bezirke der Amtsgerichte Ahrensburg und Reinbek;

das Amtsgericht Lübeck
für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Schwartau und Lübeck;

das Amtsgericht Schwarzenbek
für die Bezirke der Amtsgerichte Geesthacht, Mölln, Ratzeburg und Schwarzenbek."

(2) Die Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurssachen vom 16. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 334)[7] wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Landgerichtsbezirk Lübeck
das Amtsgericht Ahrensburg
für die Bezirke der Amtsgerichte Ahrensburg und Reinbek;

das Amtsgericht Lübeck
für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Schwartau und Lübeck;

das Amtsgericht Schwarzenbek
für die Bezirke der Amtsgerichte Geesthacht, Mölln, Ratzeburg und Schwarzenbek."

(3) Die Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Familiensachen vom 7. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 400)[8] wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Landgerichtsbezirk Lübeck
das Amtsgericht Ahrensburg
für die Bezirke der Amtsgerichte Ahrensburg und Reinbek."

(4) Die Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Schöffengerichte und Jugendschöffengerichte sowie über die Bestellung von Bezirksjugendrichtern vom 1. April 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 221)[9] wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. im Landgerichtsbezirk Lübeck
das Amtsgericht Schwarzenbek
für die Bezirke der Amtsgerichte Reinbek und Schwarzenbek."

§ 5
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 4 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Verordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 6
Übergangsregelung

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren, die von den Änderungen nach § 4 betroffen sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel VII
Änderung des Landesministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515)[10] wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird die Zahl „1.000" durch die Zahl „650" und die Zahl „700" durch die Zahl „400" ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „Wird eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister, die oder der Übergangsgeld aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst verwendet, erhält sie oder er abweichend von Absatz 3 das Übergangsgeld nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter

---

[5] *Ändert Ges. vom 24. Oktober 1984, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300–10*
[6] *Ändert LVO vom 16. November 1981, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300–0–15*
[7] *Ändert LVO vom 16. November 1981, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300–0–16*
[8] *Ändert LVO vom 7. August 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300–2–24*
[9] *Ändert LVO vom 1. April 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300–2–25*
[10] *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 1. Oktober 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103–1*

den Amtsbezügen nach § 7 Abs. 2 zurückbleibt. Absatz 3 Satz 4 gilt in diesen Fällen entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel VIII
Änderung des Gesetzes über die Neueinteilung der Bezirke der Gerichte für Arbeitssachen in Schleswig-Hostein

Das Gesetz über die Neueinteilung der Bezirke der Gerichte für Arbeitssachen in Schleswig-Holstein vom 23. Oktober 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 417)[11]), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   Es wird folgende Ziffer 4 angefügt:

   „4. das Arbeitsgericht Husum."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird beim Arbeitsgerichtsbezirk Elmshorn folgender Buchstabe c angefügt:

      „c) Kreis Dithmarschen,"

   b) es wird beim Arbeitsgerichtsbezirk Flensburg folgender Buchstabe c angefügt:

      „c) Kreis Nordfriesland,"

   c) es wird gestrichen:

      Arbeitsgerichtsbezirk Husum:

      a) Kreis Nordfriesland

      b) Kreis Dithmarschen

Artikel IX
Aufhebung des Gesetzes über die Aufsichtsführung in der Sozialversicherung

§ 1

Das Gesetz über die Aufsichtsführung in der Sozialversicherung vom 16. Juni 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 213)[12]), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171) wird aufgehoben.

§ 2

Die dem Aufsichtsamt für Sozialversicherung Schleswig-Holstein durch Verordnungen vom 25. Juli 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 250) und vom 18. Januar 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 7) übertragenen Aufgaben gehen aufgrund § 90 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde über.

Artikel X
Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302)[13]), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 stellt das Land für das Jahr 1994 zusätzlich bis zu 10.000.000 Deutsche Mark bereit, um fällige Zahlungen zu bewirken, sofern die nach Satz 1 aufzubringenden Mittel dafür nicht ausreichen."

Artikel XI
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 204)[14]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 576), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Blinde erhalten Blindengeld in Höhe der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 und 6 des Bundessozialhilfegesetzes abzüglich 10 v.H."

Artikel XII
Begrenzung des Zuwachses bei den Pflegesätzen in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit wird ermächtigt, eine Zusatzvereinbarung zur „Allgemeinen Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein vom 28. Dezember 1983" über die Begrenzung des Zuwachses bei den Pflegesätzen in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe mit den Landesverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Landesverbänden abzuschließen, die für einen längeren Zeitraum vom Jahre 1994 an gelten soll.

Artikel XIII
Abrechnung der Erstattungen von der Bundesanstalt für Arbeit an das Jugendaufbauwerk Schleswig-Holstein

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit wird ermächtigt, mit dem Landesarbeitsamt Nord eine Vereinbarung zu treffen, um die Abrechnung der Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Aufgaben des Jugendaufbauwerkes Schleswig-Holstein unmittelbar mit den Trägern der Einrichtungen zu ermöglichen.

---

[11]) Ändert Ges. vom 23. Oktober 1974, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 320–2

[12]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 820–1

[13]) Ändert Ges. vom 12. Dezember 1986, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120–6

[14]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. August 1976, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2170–2

Artikel XIV
Aufhebung von Gebührenbefreiungsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. § 43 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221)[15]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256);
2. § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung von Marksteinen vom 7. April 1869 vom 24. Mai 1901 (GS. S. 145)[16]);
3. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (GS. S. 241)[17]), geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171);
4. § 30 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 45)[18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609).

Artikel XV
Änderung des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten

Das Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S. 4)[19]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Fortbestehen von Rechtsvorschriften

Folgende Vorschriften, durch die in den Verfahren und Angelegenheiten vor den Gerichten sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten Kosten- oder Gebührenfreiheit gewährt wird, bleiben aufrechterhalten:

1. § 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 439);
2. § 36 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 136)."

Artikel XVI
Änderung der Landesschuldbuchordnung

Die Landesschuldbuchordnung vom 4. Juli 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 165)[20]) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Landesrechnungskammer" durch die Worte „dem Landesrechnungshof" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Höhe der im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen ist dem Finanzausschuß des Landtages bis zum 30. Juni des folgenden Jahres nach dem Stande am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres Bericht zu erstatten."

Artikel XVII
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257)[21]) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „31. Dezember 1994" durch die Worte „31. Dezember 1995" ersetzt.

Artikel XVIII
Änderung des Beamtengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 275)[22]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird durch Anfügung der Sätze 2 und 3 wie folgt geändert:

„Die Bemessung der Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisende richtet sich abweichend von § 8 des Bundesreisekostengesetzes nach den Reisekostenstufen A und B; die bisher der Reisekostenstufe C zugeordneten Besoldungsgruppen

---

15) Ändert Ges. vom 11. Juni 1874, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 214–1
16) Ändert Ges. vom 24. Mai 1901, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219–2
17) Ändert Ges. vom 25. Juli 1910, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 763–1
18) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1986, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023–1
19) Ändert Ges. vom 23. Dezember 1969, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 360–1
20) Ändert Ges. vom 4. Juli 1949, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 650–1
21) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. November 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753–3
22) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030–5

fallen unter die Reisekostenstufe B. Dies gilt auch bei der Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung."

2. § 211 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird gestrichen.
   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel XIX
Straßen- und Wegegesetz

§ 53 Abs. 3 Satz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163)[23]), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), wird wie folgt geändert:

„Sie tragen die nach Durchschnittssätzen zu bemessenden Entwurfs- und Bauleitungskosten."

Artikel XX
Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG)

§ 58 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158)[24]), geändert durch Gesetz vom 25. November 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 517) ist wie folgt zu ergänzen:

„ , höchstens jedoch den im Landeshaushalt festgelegten Betrag."

Artikel XXI
Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz – LArchG)

§ 18 Satz 2 des Landesarchivgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444, berichtigt am 22. Oktober 1992 S. 498)[25]) wird wie folgt geändert:

„§ 15 tritt am 1. Januar 2000, § 16 am 1. Januar 1995 in Kraft."

Artikel XXII
Übergangsbestimmungen

Beläuft sich der Zuschußbedarf für Träger berufsbildender Ersatzschulen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf mindestens 55 v. H. der nach den §§ 63 Abs. 2 und 65 des Schulgesetzes maßgeblichen Kosten, werden abweichend von Artikel I Nr. 3 Buchst. a übergangsweise bis zum 31. Juli 1994 55 v.H. gezahlt.

Artikel XXIII
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels VI §§ 3, 4 und 5 und des Artikels VIII mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Artikel VI §§ 3, 4 und 5 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Artikel VIII tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Februar 1994

Die Ministerpräsidentin
Heide Simonis

Der Minister
für Finanzen und Energie
Claus Möller

Die Ministerin
für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport
Gisela Böhrk

Die Ministerin
für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Marianne Tidick

Der Justizminister
Dr. Klaus Klingner

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit
Heide Moser

Der Minister
für Wirtschaft, Technik und Verkehr
Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
zugleich für den Minister für Natur und Umwelt
Hans Wiesen

---

23) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 30. Januar 1979, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90–1
24) Ändert Ges. vom 5. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860–8
25) Ändert Ges. vom 11. August 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224–5

928/1994

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein*)

Vom 8. Februar 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Behinderungsfall" durch die Worte „Fall der Verhinderung" ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Gewährträgers gewählt. Soweit ein Amt oder ein Zweckverband Gewährträger ist, werden die in Satz 1 genannten Mitglieder aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden oder der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes gewählt. Für die Wählbarkeit nach Satz 1 und 2 gelten die Vorschriften des § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 146) mit Ausnahme der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 erster Halbsatz GKWG. Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach Satz 1 soll mindestens ein Drittel, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vertretung des Gewährträgers angehören. Soweit ein Amt oder ein Zweckverband Gewährträger ist, soll mindestens ein Drittel, jedoch nicht mehr als die Hälfte dem Amtsausschuß oder der Verbandsversammlung und den Vertretungen der zu dem Amt oder dem Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden angehören. Die Mitglieder der Vertretung scheiden aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz in der Vertretung verlieren."

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Behinderungsfall" durch die Worte „Fall der Verhinderung" ersetzt.
   c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Im übrigen gelten für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit § 11 Abs. 1 bis 3 und 6 sowie § 12 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577) mit der Maßgabe entsprechend, daß wählbar nur ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat."

   d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Behinderungsgrund" durch das Wort „Fall" und das Wort „Behinderungsfall" durch die Worte „Fall der Verhinderung" ersetzt.
   e) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Behinderungsgrund" durch das Wort „Fall" ersetzt.
   f) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „gesetzlichen" die Worte „oder satzungsmäßigen" eingefügt.
3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4 wird das Wort „Behinderung" durch das Wort „Verhinderung" ersetzt.
   b) In Nummer 8 wird das Wort „Geschäftsberichtes" durch das Wort „Lageberichtes" ersetzt.
   c) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

      „11. die Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen mit Ausnahme von Darlehen der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Provinzial Versicherungsanstalten,".

   d) Nach Nummer 15 wird folgende neue Nummer 16 eingefügt:

      „16. die Aufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten nach näherer Bestimmung durch die Satzung,".

   e) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden Nummern 17 und 18.
4. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Behinderungsfall" durch die Worte „Fall der Verhinderung" ersetzt.
5. § 22 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 25 erhält folgende Fassung:

   „§ 25
   Schuldverschreibungen

   Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen ausgeben."

*) *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1986, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032–1*

7. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Geschäftsbericht" durch das Wort „Lagebericht" ersetzt.
   b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
   „Der Jahresabschluß mit dem Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, der Lagebericht, das zusammengefaßte Ergebnis des Prüfungsberichtes, der Bericht des Verwaltungsrates und der Beschluß über die Entlastung des Vorstandes sind dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde vorzulegen."
   c) Absatz 3 wird gestrichen.
8. § 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Für Sparkassenzweckverbände gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 216) entsprechend."
   b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
   „Davon abweichend können Sparkassenzweckverbände von der Einrichtung von Ausschüssen absehen sowie im Falle der Vereinigung von Sparkassen einen Sparkassenzweckverband bilden."
9. Der Dritte Teil erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil
Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale

§ 40
Rechtsnatur, Sitz und Satzung

(1) Die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Landesbank) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel. Der Vorstand ist ihr gesetzlicher Vertreter.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Landesbank werden durch Satzung, die von ihrer Gewährträgerversammlung zu erlassen ist, geregelt. Die Satzung muß Bestimmungen über Aufgaben und Organe und deren Befugnisse enthalten. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 40 a
Aufgaben

(1) Der Landesbank obliegen die Aufgaben einer Staatsbank, einer Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie hat die bankmäßigen Geschäfte des Landes zu besorgen, die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen, den Kommunalkredit zu pflegen und der Wirtschaft des Landes zu dienen. Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Satzung Bankgeschäfte und bankmäßige Geschäfte aller Art sowie weitere Dienstleitungen und Geschäfte im kreditwirtschaftlichen Bereich zu betreiben, die ihren Zwecken dienen; dabei sind die Belange des Landes Schleswig-Holstein und der Sparkassen Schleswig-Holsteins zu berücksichtigen.

(2) Für die Mündelsicherheit gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Die Bestimmungen des § 24 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Bank ausgestellten und mit dem Siegel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 40 b
Anstaltslast und Haftung der Gewährträger

(1) Das Land Schleswig-Holstein und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein stellen gemeinsam sicher, daß die Landesbank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Das Land Schleswig-Holstein stellt die weiteren Anteilseigner von finanziellen Lasten aus der Anstaltslast hinsichtlich der Investitionsbank, soweit sie aus dem Geschäftsbetrieb der Investitionsbank herrühren, frei.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Landesbank haften, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Landesbank einschließlich des von Dritten eingebrachten haftenden Eigenkapitals im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I. S. 1472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211), möglich ist, das Land Schleswig-Holstein und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein als Gesamtschuldner. Das Land Schleswig-Holstein stellt die weiteren Gewährträger von Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb der Investitionsbank frei. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten, die vor dem Inkrafttreten des Investitionsbankgesetzes (IBG) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), entstanden und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Wohnungsbaukreditanstalt oder der Überführung des Vermögens der Wirtschaftsaufbaukasse AG auf die Landesbank übergegangen sind.

§ 40 c
Eigenkapital und Beteiligungen

(1) Das Land Schleswig-Holstein und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein sind am Stammkapital der Landesbank mit je 50 v.H. beteiligt.

(2) Das Land Schleswig-Holstein und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein können ihre Beteiligung am Stammkapital bis zu

je 24,95 v.H. an Kreditinstitute in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen, wenn diese die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung nach § 40 b als Gesamtschuldner übernehmen. Es ist sicherzustellen, daß

1. die Organe der Landesbank unabhängig sind,
2. die Entscheidungen, die die Landesbank betreffen, ausschließlich in den Organen der Landesbank Schleswig-Holstein getroffen werden,
3. die Landesbank weder einer einheitlichen noch einer gemeinschaftlichen einheitlichen Leitung im Sinne des Konzernrechnungslegungsrechtes unterliegt und
4. die Gewährträger untereinander ein Vorkaufsrecht haben.

(3) Die Zweckrücklage Wohnungsbau nach § 16 IBG und die Zweckrücklage Investitionsbank nach § 17 IBG stehen im Verhältnis der Gewährträger untereinander ausschließlich dem Land Schleswig-Holstein zu.

(4) Die Beteiligung der Landesbank an juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Übernahme der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung bedarf der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

(5) Die Gewährträgerversammlung kann beschließen, daß die Landesbank zusätzliches haftendes Eigenkapital nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen aufnimmt, sofern dies die Satzung vorsieht:"

10. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nummer 1 wird gestrichen.
    b) Die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
11. § 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Recht und Gesetz beachtet werden."

Artikel 2
Übergangs- und Schlußvorschrift

Die Innenministerin oder der Innenminister wird ermächtigt, das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge zu ändern, Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen sowie für personenbezogene Bezeichnungen von Funktionen und Institutionen die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Februar 1994

Die Ministerpräsidentin
Heide Simonis

Der Minister für Finanzen und Energie
Claus Möller

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr
Peer Steinbrück

931/1994

Gesetz zur Neuordnung von Hochschulen

Vom 8. Februar 1994

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221–14

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Umwandlung und Errichtung von Hochschulen[1])

Abschnitt I
Bildungswissenschaftliche Hochschule Flensburg

§ 1

(1) Die Pädagogische Hochschule Flensburg wird als bildungswissenschaftliche Hochschule fortgeführt, Ihre Aufgaben werden durch das Hochschulgesetz geregelt.

(2) Sie erhält den Namen „Bildungswissenschaftliche Hochschule Flensburg, Universität".

Abschnitt II
Eingliederung der Pädagogischen Hochschule Kiel in die Universität Kiel

§ 2

Die Pädagogische Hochschule Kiel wird mit dem 1. April 1994 aufgehoben. Ihre Aufgaben gehen mit

[1]) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221–15*

diesem Tage auf die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Bis zum Tage der Aufhebung gelten für sie die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

§ 3

(1) Die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Kiel sind mit dem 1. April 1994 Studiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Kiel gelten als solche der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel fort.

§ 4

Wenn die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel einen erziehungswissenschaftlichen Fachbereich errichtet, nehmen bis zur Wahl der Organe und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dieses Fachbereichs die Rektorin oder der Rektor der Pädagogischen Hochschule Kiel die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans und der Senat der Pädagogischen Hochschule Kiel die Aufgaben des Fachbereichskonvents wahr. Die Frauenbeauftragte der Pädagogischen Hochschule ist für die Dauer ihrer Wahlzeit hauptberufliche Frauenbeauftragte des Fachbereichs. In Angelegenheiten, die das bisherige Personal der Pädagogischen Hochschule betreffen, wirken vom 1. April 1994 bis zur Neuwahl der Personalräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die bisherigen Vorsitzenden der Personalräte der Pädagogischen Hochschule Kiel an den Entscheidungen der jeweiligen Personalräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beratend mit.

§ 5

(1) Die Studentinnen und Studenten der Pädagogischen Hochschule Kiel sind mit dem 1. April 1994 eingeschriebene Studentinnen und Studenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Personen, die spätestens am 31. März 1994 der Pädagogischen Hochschule Kiel anzeigen, daß sie sich auf eine Promotion vorbereiten, sind berechtigt, die Promotion an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Kiel fortzuführen und zu beenden. Die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschulen Kiel gilt insoweit als solche der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel fort.

§ 6

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten an der Pädagogischen Hochschule Kiel werden am 1. April 1994 kraft Gesetzes Beamtinnen und Beamte an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter an der Pädagogischen Hochschule Kiel werden auf ihren Antrag an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel übernommen.

(2) Die in den Ruhestand getretenen und die emeritierten Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule Kiel sind mit dem 1. April 1994 Mitglieder der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach § 23 Abs. 3 des Hochschulgesetzes.

§ 7

Die Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule Kiel ist mit dem 1. April 1994 aufgelöst. Ihr Vermögen geht auf die Studentenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über.

§ 8

Das Körperschaftsvermögen der Pädagogischen Hochschule Kiel wird mit dem 1. April 1994 Körperschaftsvermögen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Abschnitt III
Fachhochschule Westküste

§ 9

Es wird eine Fachhochschule mit dem Sitz in Heide errichtet. Sie erhält den Namen „Fachhochschule Westküste". Die Errichtung wird am Montag der dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderwoche wirksam.

§ 10

(1) Die Studiengänge des Fachbereichs „Fachhochschule Westküste" der Fachhochschule Flensburg sind mit dem Wirksamwerden der Errichtung der Fachhochschule Westküste Studiengänge dieser Hochschule. Die Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereichs gelten als solche der Fachhochschule Westküste fort.

(2) Die Studentinnen und Studenten des Fachbereichs „Fachhochschule Westküste" sind mit dem Wirksamwerden der Errichtung der Fachhochschule Westküste eingeschriebene Studentinnen und Studenten dieser Hochschule.

(3) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten, die am Fachbereich „Fachhochschule Westküste" der Fachhochschule Flensburg tätig sind, werden mit dem Wirksamwerden der Errichtung der Fachhochschule Westküste Beamtinnen und Beamte dieser Hochschule.

§ 11

(1) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur setzt

1. für die Dauer von sechs Jahren eine hauptberufliche Rektorin oder einen hauptberuflichen Rektor und eine Kanzlerin oder einen Kanzler und
2. für die Zeit bis zum 31. Juli 1995 die Mitglieder des Konsistoriums und des Senats, eine Prorektorin

oder einen Prorektor und die Frauenbeauftragte der Hochschule

ein.

(2) Die Aufgaben des Personalrats der Fachhochschule Westküste werden bis zum Beginn seiner Amtszeit, längstens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1994, vom Personalrat der Fachhochschule Flensburg wahrgenommen.

Abschnitt IV
Muthesius-Hochschule,
Fachhochschule für Kunst und Gestaltung

§ 12

Mit dem 1. August 1994 wird eine Fachhochschule mit dem Sitz in Kiel errichtet. Sie erhält den Namen „Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung".

§ 13

(1) Der Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Kiel wird mit dem 1. August 1994 aufgehoben.

(2) § 6 und § 10 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 14

(1) Die Mitglieder des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Kiel wählen nach näherer Bestimmung durch die Ministerin oder den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur bis zum 31. Juli 1994 die Mitglieder des Konsistoriums und des Senats sowie die Frauenbeauftragte der Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung. Sie nehmen an der Wahl des Konsistoriums, des Senats, des Fachbereichskonvents und der Frauenbeauftragten der Fachhochschule Kiel nicht mehr teil. Bis zur Wahl einer Rektorin oder eines Rektors und einer Prorektorin oder eines Prorektors nimmt die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan des Fachbereichs Gestaltung die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors und die bisherige Prodekanin oder der bisherige Prodekan des Fachbereichs Gestaltung die Aufgaben der Prorektorin oder des Prorektors wahr. Bis zur Bereitstellung der erforderlichen Planstellen und Stellen durch den Haushalt wird durch Zusammenwirken (§ 5 des Hochschulgesetzes) der Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung und der Fachhochschule Kiel die Wahrnehmung der Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Verwaltung der Hochschule gewährleistet.

(2) Die Aufgaben des Personalrats der Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung, werden bis zum Beginn seiner Amtszeit, längstens für die Zeit bis zum 30. April 1995, vom Personalrat der Fachhochschule Kiel wahrgenommen.

Artikel 2
Änderung des Hochschulgesetzes[2])

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „Pädagogische Hochschule Flensburg, Pädagogische Hochschule Kiel," werden durch die Worte „Bildungswissenschaftliche Hochschule Flensburg, Universität," ersetzt.
   b) Nach den Worten „Fachhochschule Lübeck" werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

      „Fachhochschule Westküste,
      Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung."
2. § 59 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „aufzustellen" durch die Worte „zu erlassen" ersetzt.
   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Werden an einer Hochschule Aufgaben in der Lehrerbildung von mehreren Fachbereichen wahrgenommen, so bildet der Senat für diese Aufgaben einen gemeinsamen Ausschuß nach Absatz 2. Der Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

      1. nach Anhörung der Fachbereiche die von ihnen zu erbringenden Anteile am Mindestlehrangebot festzulegen und die Lehrveranstaltungen in einem Semester zeitlich aufeinander abzustimmen,
      2. bei der Prüfung der künftigen Zweckbestimmung einer Professorenstelle eines Lehramtsstudiengangs nach § 97 Abs. 1 Satz 2 eine Stellungnahme abzugeben und
      3. die Durchführung der schulpraktischen Studien zu sichern."
3. § 78 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Außer den Studenten und Studentinnen kann die Hochschule

   1. eingeschriebene Studenten und Studentinnen anderer Hochschulen als Zweithörer und Zweithörerinnen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen und Teilprüfungen und
   2. Gasthörer und Gasthörerinnen

   (Gaststudierende) aufnehmen."

[2]) *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221–7*

4. In § 87 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschulen" durch die Worte „Universitäten und gleichgestellten Hochschulen" ersetzt.
5. § 93 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie können im Rahmen des Satzes 1 von dem Minister oder der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen zu einem Teil ihrer Lehrverpflichtung auch an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und an ihrer Hochschule ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht."
6. In § 95 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschule" durch die Worte „Universität oder gleichgestellten Hochschule" ersetzt.
7. § 101 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „An der Musikhochschule Lübeck und der Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden."
8. In § 106 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „wissenschaftliche oder" durch die Worte „Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine" ersetzt.
9. § 113 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Universitäten und gleichgestellte Hochschulen".
   b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Medizinische Universität zu Lübeck und die Bildungswissenschaftliche Hochschule Flensburg, Universität, nehmen die Aufgaben nach § 2 in ihren jeweiligen Fachrichtungen wahr."
   c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
10. § 114 wird gestrichen.
11. In § 116 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Flensburg, Kiel und Lübeck" gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes[3])

Anlage I zu § 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
   a) In der Besoldungsgruppe 14 werden
      aa) die Worte „Kanzler der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität" eingefügt und
      bb) die Worte „Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15" durch die Worte „Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe" ersetzt.
   b) In der Besoldungsgruppe 15 werden die Worte „Fachhochschule Kiel" durch die Worte „Fachhochschulen Flensburg und Lübeck" ersetzt.
   c) In der Besoldungsgruppe 16 werden die Worte „Kanzler der Fachhochschule Kiel" eingefügt.
2. In der Landesbesoldungsordnung B, Besoldungsgruppe 3, werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz" folgende Worte eingefügt:

   „– als hauptberuflicher Rektor der Fachhochschule Westküste".

Artikel 4
Änderung des Schulgesetzes[4])

§ 83 Abs. 2 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 615), wird folgender Satz angefügt:

„Prüfungsordnungen für staatliche Prüfungen, die ein Studium abschließen und deren Bestehen Voraussetzung für eine Lehrerlaufbahn ist, werden von der Ministerin oder dem Minister für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport durch Verordnung erlassen."

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Februar 1994

Die Ministerpräsidentin
Heide Simonis

Die Ministerin
für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport
Gisela Böhrk

Die Ministerin
für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Marianne Tidick

Der Minister
für Finanzen und Energie
Claus Möller

[3]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 23. Dezember 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032–1

[4]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. August 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223–9

927/1994

Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes*)

Vom 8. Februar 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbankgesetz – IBG) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Der Vorstand der Landesbank hat die Investitionsbank so zu führen, daß die Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit der Investitionsbank insgesamt gedeckt sind, so daß die Zweckrücklagen des § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 erhalten bleiben."
   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
   „(3) Eine Übertragung oder Änderung von Aufgaben nach § 14 darf nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen im Sinne von Absatz 2 gewährleistet ist."
2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte „und Personalvertretung" angefügt.
   b) Vor Satz 1 wird „(1)" eingefügt.
   c) Vor Satz 3 wird „(2)" eingefügt.
   d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
   „(3) Die Investitionsbank ist Dienststelle im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes."
3. § 8 wird gestrichen.
4. § 11 wird gestrichen.
5. § 12 wird gestrichen.
6. In § 13 werden nach dem Wort „fördert" die Worte „in der Regel in Schleswig-Holstein" eingefügt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Übertragung, Ausgestaltung und Änderung von Förderaufgaben"
   b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
   „Änderungen erfolgen gemäß Absatz 2 oder durch Änderungen bestehender Verordnungen."
   c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
   „(3) Für nach Absatz 1 übertragene Förderaufgaben sind das jeweilige Finanzvolumen und die Deckung der Aufwendungen zwischen der Fachministerin oder dem Fachminister und der Landesbank festzulegen."
   d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
8. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
   „(4) Im Falle einer Inanspruchnahme nach Absatz 2 oder Absatz 3 kann das Land zu Lasten der Zweckrücklage der Investitionsbank (§ 17) Rückgriff nehmen, soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann."
9. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die durch den Haushalt für die Förderung des Wohnungsbaus der Landesbank zur Verausgabung zugeführten Mittel sind nach Abschluß des Haushaltsjahres durch die Finanzministerin oder den Finanzminister auf die Landesbank zugunsten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau zu übertragen."
10. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
11. § 18 Satz 2 wird gestrichen.
12. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Investitionsbankbericht

Die Investitionsbank legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit (Investitionsbankbericht) vor."

Artikel 2
Übergangs- und Schlußvorschrift

Die Ministerin oder der Minister für Finanzen und Energie wird ermächtigt, das Investitionsbankgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

*) *Ändert Ges. vom 11. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707–2*

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Februar 1994

Die Ministerpräsidentin
Heide Simonis

Der Minister
für Finanzen und Energie
Claus Möller

Die Ministerin
für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport
Gisela Böhrk

Der Minister
für Wirtschaft, Technik und Verkehr
Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit
Heide Moser

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
zugleich für den Minister für Natur und Umwelt
Hans Wiesen

Die Ministerin
für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Marianne Tidick

929/1994

Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes*)

Vom 11. Februar 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz vom 9. Dezember 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 63), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„Abschnitt I
Aufbau der Polizei

§ 1
Behörden der Polizei

(1) Die Polizei ist eine Einrichtung des Landes.

(2) Behörden der Polizei sind

1. die Innenministerin oder der Innenminister einschließlich der zugeordneten Ämter Polizeiverwaltungsamt (§ 2) und Landeskriminalamt (§ 3),
2. die Polizeidirektionen (§ 4),
3. die Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein (§ 5),
4. die Wasserschutzpolizeidirektion Schleswig-Holstein (§ 6),
5. die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (§ 7).

§ 2
Polizeiverwaltungsamt

Bei der Innenministerin oder dem Innenminister wird das Polizeiverwaltungsamt als zugeordnetes Amt gebildet. Es nimmt zentrale Aufgaben der Verwaltung wahr, versorgt die Polizei mit Sach- und Dienstleistungen und gewährleistet die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Die Innenministerin oder der Innenminister kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

§ 3
Landeskriminalamt

(1) Bei der Innenministerin oder dem Innenminister wird das Landeskriminalamt als zugeordnetes Amt gebildet.

(2) Das Landeskriminalamt führt Ermittlungen in schwierigen und besonders gelagerten Fällen durch.

*) *Ändert Ges. vom 9. Dezember 1968, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012–2*

Es ist zentrale Dienststelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393); die Behörden der Polizei haben dem Landeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen zu übermitteln. Die Innenministerin oder der Innenminister regelt die Aufgaben des Landeskriminalamtes im einzelnen.

(3) Das Landeskriminalamt kann den Polizeidirektionen, der Verkehrspolizeidirektion und der Wasserschutzpolizeidirektion Weisungen für die Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erteilen, deren Bearbeitung an sich ziehen oder eine Polizeidirektion auch für Ermittlungen im Bezirk anderer Polizeidirektionen für zuständig erklären. Das Nähere regelt die Innenministerin oder der Innenminister.

§ 4
Polizeidirektionen

(1) Die Polizeidirektionen werden als untere Landesbehörden mit folgender Bezeichnung und für folgende Bezirke errichtet:

1. Polizeidirektion Schleswig-Holstein Mitte mit Sitz in Kiel für die Bezirke der kreisfreien Städte Landeshauptstadt Kiel und Neumünster sowie der Kreise Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Plön,
2. Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord mit Sitz in Flensburg für die Bezirke der kreisfreien Stadt Flensburg und der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg,
3. Polizeidirektion Schleswig-Holstein West mit Sitz in Itzehoe für die Bezirke der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg,
4. Polizeidirektion Schleswig-Holstein Süd mit Sitz in Lübeck für die Bezirke der kreisfreien Hansestadt Lübeck und die Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein und Stormarn.

(2) Die Polizeidirektionen nehmen alle polizeilichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Behörden der Polizei obliegen.

(3) Wirken sich Einsätze auf den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden der Polizei aus, ist die Behörde der Polizei zuständig, in deren Bereich das Schwergewicht der zu ergreifenden Maßnahmen liegt, sofern die Innenministerin oder der Innenminister keine andere Zuständigkeit bestimmt. Ist ein Einvernehmen über das Schwergewicht nicht zu erreichen, so entscheidet bei Soforteinsätzen die Polizeidirektion (§ 4), in deren Bezirk der Anlaß für den Einsatz gegeben ist.

(4) Als Dienststellen der Polizeidirektionen werden

1. Bezirkskriminalinspektionen für die Bezirke der Polizeidirektionen,
2. Polizeiinspektionen für die Bezirke der kreisfreien Städte und der Kreise

eingerichtet. Die Innenministerin oder der Innenminister kann innerhalb der Polizeidirektion einzelne Gemeinden ganz oder teilweise einer benachbarten Polizeiinspektion zuordnen.

(5) Die Innenministerin oder der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 eine Polizeidirektion auch für einzelne Gemeinden aus Kreisen benachbarter Polizeidirektionen zuständig ist.

(6) Die Innenministerin oder der Innenminister richtet als Dienststellen einer Polizeiinspektion eine Kriminalpolizeistelle sowie sonstige Dienststellen ein und regelt deren Aufgaben auch im Verhältnis zu den Bezirkskriminalinspektionen.

§ 5
Verkehrspolizeidirektion
Schleswig-Holstein

(1) Die Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein mit Sitz in Neumünster wird als untere Landesbehörde für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein errichtet.

(2) Der Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein obliegt die überörtliche Verkehrsüberwachung sowie in diesem Zusammenhang die Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach näherer Regelung der Innenministerin oder des Innenministers.

(3) Die Innenministerin oder der Innenminister richtet die erforderlichen Dienststellen der Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein ein.

§ 6
Wasserschutzpolizeidirektion
Schleswig-Holstein

(1) Die Wasserschutzpolizeidirektion Schleswig-Holstein mit Sitz in Kiel wird als untere Landesbehörde errichtet. Sie hat die polizeilichen Aufgaben in den Küstengewässern und Häfen, auf den Wasserstraßen und denjenigen Binnengewässern durchzuführen, die die Innenministerin oder der Innenminister ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich durch Verordnung zuweist. Die Innenministerin oder der Innenminister wird darüber hinaus ermächtigt, weitere Gebiete dem Zuständigkeitsbezirk der Wasserschutzpolizeidirektion Schleswig-Holstein durch Verordnung zuzuweisen.

(2) Die Innenministerin oder der Innenminister richtet Wasserschutzpolizeireviere und sonstige erforderliche Dienststellen der Wasserschutzpolizeidirektion Schleswig-Holstein ein.

§ 7
Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein

(1) Die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein mit Sitz in Eutin wird als untere Landesbehörde errichtet.

(2) Aufgabe dieser Polizeidirektion ist die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten der Landespolizei, soweit diese nicht bei rechtlich selbständigen Bildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(3) Die Bereitschaftspolizei unterstützt die Behörden und Dienststellen der Polizei, wenn die Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben es erforderlich macht. Das Nähere regelt die Innenministerin oder der Innenminister.

§ 8
Zusammenwirken der Behörden der Polizei

(1) Alle Behörden der Polizei arbeiten bei der Durchführung der polizeilichen Aufgaben eng zusammen. Sie haben sich gegenseitig zu unterstützen. Sie haben bei Gefahr im Verzug auch in dem örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde der Polizei diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar halten.

(2) Die Beschäftigten einer Behörde der Polizei können einer anderen Behörde der Polizei unterstellt werden.

(3) Die Innenministerin oder der Innenminister regelt Einzelheiten des dienstlichen und fachlichen Verhältnisses der Behörden zueinander.

§ 9
Personalvertretungen

(1) Dienststellen im Sinne des § 8 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein sind

1. das Polizeiverwaltungsamt,
2. das Landeskriminalamt,
3. die Polizeidirektionen,
4. die Polizeiinspektionen,
5. die Bezirkskriminalinspektionen,
6. die Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein,
7. die Wasserschutzpolizeidirektion Schleswig-Holstein,
8. die Wasserschutzpolizeireviere,
9. die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein.

(2) § 8 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein ist nicht anzuwenden.

Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes*)

§ 1

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 2), wird wie folgt geändert:

Die Anlage I zu § 2 wird wie folgt geändert:

In der Landesbesoldungsordnung B werden

a) in der Besoldungsgruppe 3 die Amtsbezeichnungen „Direktor des Kriminalpolizeiamtes" und „Direktor des Schutzpolizeiamtes" gestrichen,

b) in der Besoldungsgruppe 3 die Amtsbezeichnungen „Landespolizeidirektor" und „Direktor des Landeskriminalamtes" eingefügt.

§ 2

Die von § 1 Buchst. a betroffenen Beamten werden wie folgt übergeleitet:

bisherige Besoldungsgruppe	bisherige Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe	neue Amtsbezeichnung
B 3	Direktor des Schutzpolizeiamtes	B 3	Landespolizeidirektor
B 3	Direktor des Kriminalpolizeiamtes	B 3	Direktor des Landeskriminalamtes

*) *Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 23. Dezember 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032–1*

Artikel 3
Übergangsvorschrift für Personalvertretungen

Bei der ersten Wahl der Personalräte und der Bezirkspersonalräte der Dienststellen nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 erhält der Kriminalpolizeidienst in jeder Gruppe mindestens einen Sitz, soweit der einzelnen Gruppe mehr als ein Sitz zusteht und soweit mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Kriminalpolizeidienstes kandidiert. Wenn über die nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vorzunehmende Sitzverteilung keiner Beschäftigten oder keinem Beschäftigten des Kriminalpolizeidienstes ein Sitz zufällt, erfolgt die Sitzverteilung nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5. Bei Verhältniswahl (Listenwahl) gilt die oder der Beschäftigte des Kriminalpolizeidienstes mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt; dabei bleiben Listen, denen kein Sitz zufällt, außer Betracht. Soweit nach § 15 Abs. 3 Satz 2 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein Mehrheitswahl stattfindet, ist die oder der Beschäftigte des Kriminalpolizeidienstes mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. In den Fällen der Sätze 3 und 4 entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Kiel, den 11. Februar 1994

Die Ministerpräsidentin
Heide Simonis

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

Artikel 4

Die Innenministerin oder der Innenminister wird ermächtigt, das Polizeiorganisationsgesetz in der ab 1. April 1994 geltenden Fassung bekanntzumachen, und dabei die Paragraphenfolge zu ändern, Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen sowie für Personen und personenbezogene Bezeichnungen von Funktionen und Institutionen die weibliche und männliche Sprachform zu verwenden.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie der Artikel 3 und 4 am 1. April 1994 in Kraft; Artikel 1 § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie Artikel 3 und 4 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Mit dem 1. April 1994

1. werden die durch die Landesverordnung über die Errichtung von Polizeibehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 338)*) errichteten Behörden aufgelöst,
2. tritt die Verordnung nach Nummer 1 außer Kraft.

*) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012–0–10*

932/1994

Gesetz über die Erhebung einer Grundwasserentnahmeabgabe (Grundwasserabgabengesetz – GruWAG)

Vom 14. Februar 1994

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753–4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Zum Schutz des Grundwassers sowie zur Sicherung und Verbesserung seiner Bewirtschaftung erhebt das Land eine Abgabe für die Entnahme von Grundwasser (Grundwasserentnahmeabgabe).

§ 2
Abgabetatbestand, Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Die Grundwasserentnahmeabgabe wird für die Entnahme von Grundwasser aufgrund eines Rechts oder einer Befugnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) erhoben. Die Abgabepflicht besteht auch für die Zeiträume, in denen vor der Erteilung oder nach dem Erlöschen eines Rechts oder einer Befugnis Grundwasser entnommen wird.

(2) Die Grundwasserentnahmeabgabe wird nicht erhoben für

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der §§ 17 a und 33 WHG sowie § 22 des Landeswassergesetzes (LWG),
2. die Entnahme von Grundwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1
   a) aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeherstellung verwendet wird,

b) um aus ihm unmittelbar Wärme zu gewinnen, soweit eine Wiedereinleitung ohne weitere Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt,

c) zum Zwecke der Boden- oder Grundwassersanierung,

d) soweit der Abgabepflichtige Ausgleichsleistungen nach § 104 Abs. 5 LWG erbringt,

e) sofern die Abgabe den Betrag von 200,– DM im Jahr nicht übersteigen würde,

3. vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen,

4. die Freilegung von Grundwasser im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen.

§ 3
Bemessungsgrundlagen,
Erfassung der Wasserentnahmen

(1) Die Grundwasserentnahmeabgabe bemißt sich auf der Grundlage der tatsächlich entnommenen Wassermenge und des Verwendungszwecks nach der Anlage, die Bestandteil dieses Gesetzes ist.

(2) Die Abgabepflichtigen haben die Entnahmeanlagen mit Geräten auszurüsten, mit denen die im Veranlagungszeitraum entnommene Menge des Wassers festgestellt werden kann. Die Geräte müssen hinsichtlich Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung und Betriebsart den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Meßergebnisse sind aufzuzeichnen und der Wasserbehörde mit der Erklärung nach § 5 Abs. 3 vorzulegen. Die Abgabepflichtigen haben die Meßergebnisse 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall andere Geräte zulassen oder von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn die Wassermenge auf andere Weise zuverlässig ermittelt werden kann. Sie kann ferner Einzelheiten zu Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte sowie zu Art, Form und Zeitabständen der Aufzeichnungen regeln.

§ 4
Verrechnung von Investitionen

Beabsichtigen Abgabepflichtige, eine Entnahme aus dem Grundwasser durch die Entnahme aus oberirdischen Gewässern zu ersetzen, oder planen sie Maßnahmen, die unmittelbar zu einer um mindestens 10 v.H. auf der Grundlage des Durchschnittsverbrauchs der letzten drei Veranlagungsjahre verminderten Entnahme aus dem Grundwasser führen, so können die für die Planung und für den Bau der erforderlichen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen mit der für die in zwei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtungen für diese Entnahme geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Ist die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch, der nicht zu verzinsen ist. Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Einrichtungen nicht in Betrieb genommen werden. Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

§ 5
Abgabepflicht, Veranlagungszeitraum,
Erklärungspflicht

(1) Abgabepflichtig sind die Inhaber der Rechte oder Befugnisse nach § 2 Abs. 1. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 ist abgabepflichtig, wer Grundwasser entnimmt, zutage fördert, zutage leitet oder ableitet.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres haben Abgabepflichtige für das vorangegangene Veranlagungsjahr der Wasserbehörde eine Erklärung über die zur Festsetzung der Abgabe erforderlichen Angaben sowie die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Wasserbehörde kann die Frist zur Abgabe der Erklärung auf Antrag verlängern, wenn die Erhebung der Abgabe dadurch nicht gefährdet wird. Kommen die Abgabepflichtigen der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so hat die Wasserbehörde die zur Festsetzung erforderlichen Abgabegrundlagen nach vorheriger Fristsetzung zu schätzen.

§ 6
Festsetzung, Vorauszahlung, Fälligkeit

(1) Die Grundwasserentnahmeabgabe wird von der Wasserbehörde jährlich durch Bescheid (Abgabebescheid) festgesetzt. Vorauszahlungen nach Absatz 2 werden dabei angerechnet, überzahlte Beträge erstattet.

(2) Die Abgabepflichtigen haben am 1. Juli eines jeden Jahres eine Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum (§ 5 Abs. 2) zu entrichten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages und wird von der Wasserbehörde durch Bescheid festgesetzt. Ist noch kein Abgabebescheid erlassen worden, ist die Hälfte des zu erwartenden Jahresbetrages zu zahlen. Die Wasserbehörde kann auf Antrag von der Vorauszahlung ganz oder teilweise befreien, wenn sie die Summe von 500,– DM nicht übersteigt oder wenn zu erwarten ist, daß die Abgabepflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt oder erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum.

(3) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides, die Vorauszahlung ist zu dem angegebenen Zahlungstermin fällig.

§ 7
Verwendung, Beirat

(1) Aus dem Aufkommen aus der Grundwasserentnahmeabgabe wird vorweg der durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. Zu diesem Zweck erhalten die Wasserbehörden pauschale Zuweisungen, deren Höhe sich nach der Anzahl der Abgabebescheide und dem auf der Grundlage des Landesdurchschnitts geschätzten personellen und sächlichen Aufwand richtet. Die Art und Weise der Schätzung regelt die oberste Wasserbehörde durch Verordnung.

(2) Das nach Abzug der Aufwendungen aus Absatz 1 verbleibende Aufkommen aus der Grundwasserentnahmeabgabe wird zweckgebunden zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele verwendet. Aus dem Abgabeaufkommen sind im Rahmen der Zweckbindung vorrangig folgende Maßnahmen zu finanzieren:

1. Erkundung der Grundwasserverhältnisse,
2. Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für das Grundwasser durch Nähr- und Schadstoffeinträge,
3. Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung,
4. Maßnahmen zur sparsamen und rationellen Grundwasserverwendung,
5. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die den vorgenannten Zwecken dienen.

Über die Verwendung des Abgabeaufkommens entscheidet die oberste Wasserbehörde.

(3) Bei der obersten Wasserbehörde wird ein Beirat gebildet. Er berät die oberste Wasserbehörde bei der Verwendung des Abgabeaufkommens. Der Beirat besteht aus.

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der obersten Wasserbehörde, der Ministerin oder des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin oder des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und der Ministerin oder des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr,
2. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände,
3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V., der Industrie- und Handelskammern, der Landwirtschaftskammer, der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Unternehmensverbände e.V. und einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände.

Den Vorsitz führt die Vertreterin oder der Vertreter der obersten Wasserbehörde. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die oberste Wasserbehörde erläßt eine Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 8
Datenverarbeitung

Die Wasserbehörden dürfen zum Zwecke der Ermittlung der Abgabegrundlagen sowie der Festsetzung und Erhebung der Grundwasserabgabe (§§ 3 bis 6, 9) die

1. zur Identifizierung der Abgabepflichtigen
2. zur Feststellung der Abgabepflicht nach Grund und Höhe

erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Sie dürfen zu diesen Zwecken ferner die nach § 21 WHG und nach § 115 LWG erhobenen Daten sowie die zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge nach dem Abwasserabgabengesetz und dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz erhobenen Angaben über Bezugswassermengen verarbeiten.

§ 9
Verfahrensvorschriften

(1) Bei der Festsetzung und Erhebung der Grundwasserentnahmeabgabe sind die folgenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden:

1. Aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften – § 3 Abs. 3 und 4, §§ 7 und 32,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht – §§ 34 bis 36, § 37 Abs. 2, §§ 38, 40 bis 42, 44 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3, §§ 45 und 47 bis 49, §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 Abs. 1,
3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften – §§ 92, 93, 96 Abs. 1 bis 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, 101 Abs. 1, §§ 102 bis 107, 108 bis 110,
4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung – § 149, Abs. 1, § 152 Abs. 1 bis 3, § 153 Abs. 1 und 2, § 155 Abs. 3; § 156 Abs. 2, §§ 163 bis 165, § 169 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3, § 170 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1, § 171 Abs. 1 bis 3 sowie 7 und 9, §§ 173, 174 und 191,
5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren – § 224 Abs. 2, § 225, §§ 228 bis 232, §§ 234 bis 248.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben im übrigen unberührt.

§ 10
Ermäßigung

(1) Die oberste Wasserbehörde kann auf Antrag in den Fällen der Nummer 6 der Anlage zu § 3 Abs. 1 die Grundwasserentnahmeabgabe um bis zu 50 v.H. des nach § 3 Abs. 1 geschuldeten Betrages ermäßi-

gen, wenn die Abgabepflichtigen

1. in unverhältnismäßig großem Umfange Wasser benötigen (wasserintensive Produktion),
2. die nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Wassereinsparung ergriffen haben

und ohne Ermäßigung sich die Kosten so stark erhöhen würden, daß die Abgabepflichtigen erheblich und nicht nur vorübergehend in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden. Eine Ermäßigung darf nur gewährt werden, wenn die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern unzumutbar oder unmöglich ist. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind von den Abgabepflichtigen mit dem Antrag durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die oberste Wasserbehörde kann auf Kosten der Abgabepflichtigen Gutachten von Sachverständigen einholen.

§ 11
Zuständigkeiten

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die unteren Wasserbehörden (§ 108 Nr. 2 LWG) zuständig, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sind auch die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden.

§ 12
Strafvorschriften

Für die Hinterziehung von Grundwasserentnahmeabgaben sind § 370 Abs. 1, 2 und 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 13
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Entnahmeanlagen nicht mit den vorgeschriebenen Geräten ausrüstet oder Meßergebnisse nicht aufzeichnet oder nicht aufbewahrt,
2. als Abgabepflichtiger die in § 12 bezeichneten Taten leichtfertig begeht; § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 14
Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 15
Übergangsvorschrift für die Veranlagungszeiträume 1994 und 1995

(1) Der Veranlagungszeitraum 1994 umfaßt die Monate April bis Dezember. Die Abgabepflichtigen haben der Wasserbehörde bis zum 1. Juni 1994 eine Erklärung über die zur Festsetzung der Abgabe erforderlich Angaben sowie die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Vorauszahlung im Veranlagungszeitraum 1995 75 v.H. des für den Veranlagungszeitraumes 1994 festgesetzten Jahresbetrages.

§ 16

Die Landesregierung berichtet dem Landtag einmal in jeder Legislaturperiode über die Angemessenheit der Abgabesätze nach der Anlage zu § 3 Abs. 1. Werden in dem Bericht Änderungen für erforderlich gehalten, ist zugleich ein Vorschlag zur Anpassung vorzulegen. Der Landtag berät und beschließt über eine Anpassung auf der Grundlage des Berichts.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 14. Februar 1994

Die Ministerpräsidentin
Heide Simonis

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
zugleich für den Minister für Natur und Umwelt
Hans Wiesen

Der Minister
für Finanzen und Energie
Claus Möller

Der Minister
für Wirtschaft, Technik und Verkehr
Peer Steinbrück

Anlage
zu § 3 Abs. 1

Nr.	Verwendungszweck	Abgabesatz (DM je cbm)
1	Öffentliche Wasserversorgung Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten	0,10 DM
2	zur Wasserhaltung	0,05 DM
3	zur Beregnung und Berieselung	0,05 DM
4	zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird	0,05 DM
5	zur Fischhaltung	0,05 DM
6	zu sonstigen Zwecken	0,15 DM

Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Asylverordnung*)

Vom 10. Februar 1994

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), des § 50 Abs. 2 und des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes, des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Ausländer- und Asylverordnung vom 17. März 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 3 Satz 1" durch die Worte „§ 56 des Asylverfahrensgesetzes" und das Wort „Asylbegehrende" durch das Wort „Personen" ersetzt.
      bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
      „Für Personen, die landesintern zunächst in eine den Aufnahmeeinrichtungen zugeordnete Unterkunft verteilt werden, besteht die Zuständigkeit fort, bis ihnen mitgeteilt worden ist, daß der Aufenthalt in der Unterkunft endet, und sie diese verlassen haben."
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 1 und 2, sind für die räumliche Beschränkung die Bezirke der Ausländerbehörden nach Absatz 1 maßgeblich. Befinden sich Teile von Aufnahmeeinrichtungen oder diesen zugeordnete Unterkünfte in den Bezirken mehrerer Ausländerbehörden nach Absatz 1, so besteht die räumliche Beschränkung für den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sich der Teil oder die Unterkunft befindet."
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Aufnahmeeinrichtungen und diesen zugeordnete Unterkünfte"
   b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für Asylbegehrende" durch die Worte „sowie die diesen zugeordneten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte des Landes nach § 53 des Asylverfahrensgesetzes)" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte „von Asylbegehrenden" gestrichen.

*) *Ändert LVO vom 17. März 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200–0–230*

b) Nach dem Wort „auf" werden die Worte „die den Aufnahmeeinrichtungen zugeordneten Unterkünfte und" eingefügt.

4. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a
Landesinterne Verteilung

Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zu verteilen, solange nicht die Voraussetzungen des § 48 Nr. 2 und 3 des Asylverfahrensgesetzes vorliegen oder ihnen aus anderen Gründen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist. Sie können zunächst in die den Aufnahmeeinrichtungen zugeordneten Unterkünfte verteilt werden."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Asylbegehrenden" durch die Worte „aus den Aufnahmeeinrichtungen und den diesen zugeordneten Unterkünften verteilten Personen" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder deren Unterkünften" sowie die Worte „oder Unterkünften" jeweils durch die Worte „oder diesen zugeordneten Unterkünften" ersetzt.

6. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „deren" durch die Worte „diesen zugeordnete" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Februar 1994

Die Ministerpräsidentin
Heide Simonis

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*)

Vom 11. Februar 1994

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird verordnet:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter Nummer 1.16 folgende Nummer eingefügt:

„1.17 Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein".

2. Hinter der Gliederungsnummer 1.16.1.2 wird folgende Gliederungsnummer eingefügt:

„1.17 Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

1.17.1 Ausländerwesen

1.17.1.1 § 86 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442), im Rahmen der Zuständigkeit als Ausländerbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Ausländer- und Asylverordnung vom 17. März 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 145)

1.17.1.2 § 93 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Nr. 3 und 5 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010), im Rahmen der Zuständigkeit als Ausländerbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Ausländer- und Asylverordnung vom 17. März 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 145)".

3. Hinter Gliederungsnummer 2.1.3.3 wird folgende Gliederungsnummer eingefügt:

„2.1.3.4 § 8 Abs. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074)".

*) *Ändert Zuständigkeitsverzeichnis der LVO vom 22. Januar 1988, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454–1–5*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 11. Februar 1994

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

Herausgeber und Verleger:
Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 11 33, 24100 Kiel,
Tel. (0431) 5961

Bezugsbedingungen:
Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 20 95; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:
Halbj. 35,— DM.
Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,30 DM zuzüglich Versandkosten.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto 12699–207 bei der Postbank Hamburg, BLZ: 200 100 20, „Einzelverkauf" der Firma Schmidt & Klaunig oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe:
3,90 DM zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 4.000

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 11 33 · 24100 Kiel

Postvertriebsstück · V 3232 A
Gebühr bezahlt

Landtag Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43
40002 Düsseldorf